

Mieter dürfen in 38 qm großen Wohnung Boxerhund halten

Anspruch auf Zustimmung des Vermieters

Der Mieter einer 38 qm großen Wohnung kann von seinem Vermieter die Zustimmung zur Haltung eines Boxerhundes verlangen. Dies hat das Amtsgericht Köln entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mieterin einer 38 qm großen 1-Zimmer-Wohnung in der Innenstadt von Köln beanspruchte im Oktober 2020 von der Vermieterin die Zustimmung zur Haltung eines Boxerhundes. Da die Vermieterin dies mit der Begründung ablehnte, die Wohnung sei dafür zu klein, erhob die Mieterin Klage.

Anspruch auf Zustimmung zur Hundehaltung

Das Amtsgericht Köln entschied zu Gunsten der Mieterin. Ihr stehe gegen die Vermieterin ein **Anspruch** auf Zustimmung zur Hundehaltung zu. Zwar sei die Haltung eines Boxerhundes in einer 1-Zimmer-Innenstadtwohnung nicht **ideal** im Hinblick auf die artgerechte Haltung eines Hundes. Allerdings erscheine die Wohnung mit 38 qm für eine Person mit Hund ausreichend. Ohnehin sei für die mietrechtliche Frage der Haltungserlaubnis die Frage der artgerechten Haltung unbeachtlich.

[\(BGH, Beschl. v. 22.01.2013 - VIII ZR 329/11 -\)](#).

Weitere Entscheidungen zu diesem Thema:

Hundehaltungsverbot in Mietwohnung nur bei konkreter von Hund ausgehender Gefährdung oder Störung

Amtsgericht Paderborn, Urteil vom 28.10.2019

[Aktenzeichen: 51 C 112/19]

Vermieter muss Haltung eines zweiten Hundes in einer Wohnung nicht zwingend zustimmen

LG Berlin, Beschluss vom 24.01.2020

[Aktenzeichen: 66 S 310/19]